

Digitalisierung der Bienenförderung in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) hat sich zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Bienenförderung weiter voranzutreiben.

Wichtig: Bitte die aktuellen Merkblätter zur jeweiligen Fördermaßnahme lesen!

Alle Merkblätter finden Sie auf der Bienen-Seite des StMELF:

www.stmelf.bayern.de/bienen

Nach (!) der Merkblatt-Lektüre nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bewilligungsstelle auf, falls noch Fragen bestehen sollten.

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Porschestraße 5a

84030 Landshut

Tel.: 0871 9522-4600

Fax.: 0871 9522-4399

E-Mail: konzf@fueak.bayern.de

1. Investive Maßnahmen

Seit November 2023 können Anträge zur Förderung von investiven Maßnahmen nur noch online über das Portal iBALIS gestellt werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Betriebsnummer und Bankverbindung:

Es wird, wie bisher, eine 10-stellige Betriebsnummer (BN) benötigt. Diese erhalten Sie, falls noch nicht vorhanden, vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Bitte achten Sie darauf, dass Sie dort als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) erfasst werden. Nur dann ist es möglich, einen Antrag für investive Maßnahmen zu stellen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, das bei Ihrer BN hinterlegt ist. Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen A-ELF zeitnah zu melden.

- Serviceportal iBALIS und die PIN:

Künftig wird die Bienenförderung über das Serviceportal iBALIS abgewickelt.

www.stmelf.bayern.de/ibalis/ox2fLillwjKKAHqrYe49S7Tf13lr9-4X6kUj7LIEfSU/ox238

Zum Einloggen benötigen Sie neben Ihrer BN auch eine persönliche PIN (Passwort).

Die PIN beantragen Sie bitte beim LKV Bayern. Alle Infos hierzu finden Sie unter hilfe.ibalis.bayern.de/la/mfa/bienimk/index.php

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Investiven Förderung: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_investiv_bienenfoerderung.pdf

2. Fortbildung der Imker durch Vereine

Ab August 2024 wird auch die Förderung „Fortbildung der Imker durch Vereine“ auf ein digitales Antragsverfahren umgestellt. Antragsteller ist dann der Verein, nicht wie bisher der Landesverband.

Für die Antragstellung muss jeder Verein ab August 2024 über eine Betriebsnummer (BN), eine PIN, eine Bankverbindung und eine Steuernummer verfügen.

Der Verein erhält die BN beim örtlich zuständigen AELF, auch wenn keine vereinseigenen Bienen gehalten werden. Sollten vereinseigene Bienenvölker vorhanden sein, ist der Verein zusätzlich bei den investiven Maßnahmen förderberechtigt. Die Bienenhaltung ist entsprechend in iBALIS zu melden.

Es gelten ab August 2024 folgende Regeln:

- VOR der jeweiligen Fortbildung muss der Verein einen Förderantrag stellen.
- NACH der Fortbildung stellt der Verein einen Zahlantrag.

Nur Fortbildungen, für die vor Beginn der Veranstaltung ein Förderantrag in iBALIS eingestellt wurde, können bezuschusst werden. Auch eine Stunde vor der Veranstaltung ist dies noch möglich.

Es wird den Vereinen empfohlen, Förderanträge z.B. quartalsweise zu stellen. Es müssen nicht alle Veranstaltungen, die im Vorfeld beantragt wurden, auch tatsächlich durchgeführt werden.

Für die meisten Vereine ist es vorteilhaft, sich im Vereinsregister eintragen zu lassen (e.V.). Die Eintragung sorgt für eine geregelte Vereinsstruktur und eine Reduktion des Haftungsrisikos.

Aber: Eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht ist keine Pflicht. Auch nicht-eingetragene Vereine können einen Antrag bei der Bienenförderung stellen. Aus förderrechtlicher Sicht ist nur die Steuernummer notwendig.

Jeder Verein erhält auf Antrag vom Finanzamt eine Steuernummer, unabhängig davon, ob er im Vereinsregister eingetragen oder gemeinnützig tätig ist. Teilen Sie dem Finanzamt mit, dass Sie die Steuernummer für den Erhalt von Fördergeldern benötigen.

Die Beantragung der Steuernummer für den Verein ist ein einmaliger Aufwand und ist auch in der Regel nicht mit einer Pflicht zur Steuererklärung verbunden.

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/default.php?f=Finanzaemter&c=n&d=x&t=x>

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Förderung der Fortbildungen:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_fortbildungen_i_vereine.pdf

3. Belegstellen, Standbesuche, Probeimkern

Die Förderanträge für Belegstellen, Standbesuche und Probeimkern für **2025** werden voraussichtlich ab November 2024 online verfügbar sein. Die Vereine bzw. die Bienengesundheitswarte sind dann für die Antragsteller. Das StMELF wird entsprechend über die Homepage und die Landesverbände informieren.

Im Sommer 2024 werden die Merkblätter überarbeitet und an das Online-Antragsverfahren angepasst.

Antragsfristen:

Der Zahlantrag für das Jahr **2024** ist im Oktober 2024 (letztmals über den Landesverband) zu stellen. Er gilt für Maßnahmen, die von November 2023 bis September 2024 durchgeführt wurden.

Förderantrag für den Zeitraum **2025** kann von den Vereinen bzw. den Bienengesundheitswarten voraussichtlich von November 2024 bis März 2025 gestellt werden.

4. Öko-Imkern

Auch beim Öko-Imkern wurden die Fördersätze für die **Basisförderung** erhöht und nach Völkerzahl gestaffelt. Neben der Basisförderung gibt es zukünftig einmalig im Umstellungsjahr eine **Umstellungsförderung** (gestaffelt nach Völkerzahl). Diese Umstellungsförderung gibt es nur in Bayern.

Im Jahr der Umstellung können Basisförderung und Umstellungsförderung gleichzeitig beantragt werden. Auch Personen, die mit der Bienenhaltung beginnen und ihre Imkerei von Anfang an ökologisch bewirtschaften, sind berechtigt, **Basisförderung und Umstellungsförderung** zu erhalten.

Es können im Förderjahr 2024 nur Umstellungen gefördert werden, die im Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2024 begonnen wurden. Maßgeblich ist dabei der erste Tag der Gültigkeitsdauer des Zertifikats gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848.

Bei 1 bis 25 Bienenvölkern besteht keine Nachweispflicht der Völkerzahl. Nur bei 26 und mehr Bienenvölkern ist ein aktueller Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vorzulegen, aus dem die Völkerzahl hervorgeht. Sofern das aktuelle Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 die Völkerzahl belegt, genügt dies als Völkerzahlnachweis.

Die Umstellung der Ökoimkerförderung auf das Online-Verfahren erfolgt voraussichtlich ab November 2024.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt:

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_oekoimkern.pdf

Antragsfristen:

Für das Jahr 2024 war der Förderantrag bis 15. April 2024 zu stellen.

Der Zahlungsantrag steht voraussichtlich ab September 2024 in iBalis zur Verfügung ist bis zum 30. November 2024 online einzureichen.

Sofern Unterlagen wie z.B. das Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 nicht fristgerecht vorliegen, können sie bis spätestens 15. Januar 2025 nachgereicht werden. Dies entbindet jedoch nicht von der fristgerechten Einreichung des Zahlungsantrages bis zum 30. November 2024.